



Kreis - Wochenblatt.

Sonnabend, den 1. November.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätbliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 177. Die Qualification der Hühneraugen-Operateure betreffend.

Wenn auch die Hühneraugen-Operateure in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar c. §. 45 unter denjenigen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszugniß der Regierung ausweisen müssen, so ist doch nach einem Rescripte der Königl. Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 25. August d. J. — da die Erfahrung festgestellt hat, daß durch die ungeschickte Verrichtung an Hühneraugen-Operationen bedeutender, und unter besondern Umständen selbst lebensgefährlicher Schaden zugefügt werden kann — gemäß §. 26. der Gewerbeordnung zum Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich und deshalb in jedem einzelnen Falle an uns zu berichten. Besitzt der Nachsuchende glaubhafte Zeugnisse über seine Geschicklichkeit, so sind diese mit einzureichen. Sollten dergleichen Zeugnisse nicht, oder nicht in zulänglichem Maße beigebracht werden können, so werden wir einen Medicinalbeamten (Kreisphysikus) beauftragen, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen. Daß approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besondern Erlaubniß bedürfen, versteht sich von selbst. Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so hängt Beides von besonderer Erlaubniß der Regierung ab, welche Erlaubniß durch die zu gewährende Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit der Bestandtheile der Pflaster bedingt wird.

Hiernach haben sich die städtischen und ländlichen Polizeibehörden zu achten, wenn Personen Hühneraugen-Operationen als stehendes Gewerbe oder im Umherziehen betreiben, und Pflaster zur Vertilgung der Hühneraugen gebrauchen oder verkaufen wollen.

Zugniß, den 13. October 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Jedlich - Trübschler.